

17.07.97

Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Asiatische Entwicklungsbank****A. Zielsetzung**

Regelung der mit der Tätigkeit des Europabüros der Asiatischen Entwicklungsbank in Frankfurt am Main zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere der Rechtsstellung der Asiatischen Entwicklungsbank und ihrer Bediensteten in Deutschland. Die Bank hat ihren Sitz in Manila (Philippinen).

B. Lösung

Inkraftsetzung des Abkommens vom 11. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Asiatischen Entwicklungsbank über das Europabüro der Asiatischen Entwicklungsbank durch Erlass dieser Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine; geringfügiger Verzicht auf Steuermehreinnahmen.

E. Sonstige Kosten

Keine

17.07.97

Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Asiatische Entwicklungsbank**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. Juli 1997

031 (215) - 650 15 - En 89/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

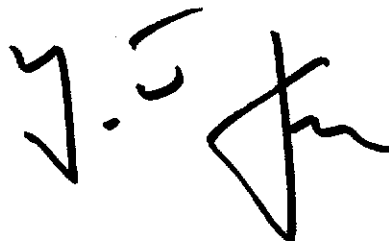
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und
Befreiungen an die Asiatische Entwicklungsbank

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

**Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Asiatische Entwicklungsbank**

Vom 1997

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der Asiatischen Entwicklungsbank werden nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Asiatischen Entwicklungsbank über das Europabüro der Asiatischen Entwicklungsbank vom 11. Dezember 1996 Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Befreiungen gewährt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

• (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 3 in Kraft tritt. Hinsichtlich der Gewährung der Rechte aus Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung der Rechtsverordnung

Zu Artikel 1

1. Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist, Rechtsverordnungen über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, zu erlassen.

2. Die Asiatische Entwicklungsbank (AsDB) ist eine Organisation im Sinne des o.g. Artikels 3.

Sie wurde durch das Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank vom 4. Dezember 1965, das für die Bundesrepublik Deutschland am 30. August 1966 in Kraft getreten ist, gegründet. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied. Durch das Vertragsgesetz vom 1. August 1966 (BGBl. II 1966 S. 617) wurden die Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes hierfür geschaffen. Die Bank ist eine internationale Finanzierungsorganisation, die Entwicklungsländern in Asien und dem Pazifik Darlehen zu marktnahen Bedingungen zur Entwicklungsfinanzierung vergibt. Die Bundesrepublik Deutschland vollzieht durch ihre Mitgliedschaft in der AsDB einen wichtigen Teil ihrer multilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Asien.

Zur effizienten Durchführung ihres operativen Kreditgeschäfts unterhält die AsDB Regionalbüros in wichtigen Entwicklungsländern ihrer Region. Um ihre Kontaktarbeit und Öffentlichkeitswirksamkeit in Politik und Gesellschaft auch in Industrieländern zu verbessern, hat sie nunmehr auch Vertretungsbüros in den Vereinigten Staaten, Japan und Europa eröffnet. Im Wettbewerb um den europäischen Standort des Regionalbüros hat sich die Bundesrepublik Deutschland auch unter Hinweis auf den Finanzplatz Deutschland mit Frankfurt am Main gegen vehemente Konkurrenz anderer europäischer Staaten durchgesetzt.

3. Mit der Verordnung sollen die Voraussetzungen für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens vom 11. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Asiatischen Entwicklungsbank über das Europabüro der Asiatischen Entwicklungsbank geschaffen und dessen Regelungen auch innerstaatlich in Kraft gesetzt werden. Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit des Büros in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängen oder sich daraus ergeben, insbesondere die Rechtsstellung der AsDB in Deutschland sowie Vorrechte und Befreiungen der Bediensteten der AsDB. Es konkretisiert insoweit das Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank vom 4. Dezember 1965.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens vom 11. Dezember 1996 vorgesehene Steuerbefreiung auch für deutsche Bedienstete und Sachverständige gilt, die das bereits provisorisch eingerichtete Europabüro vor Inkrafttreten des Abkommens beschäftigt. Diese Bestimmung führt im Ergebnis dazu, daß von der in Artikel 13 Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung Gebrauch gemacht wird, um eine steuerliche Gleichbehandlung aller Bediensteten und Sachverständigen vom Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme des Europabüros an zu gewährleisten.

Absatz 2 enthält eine Bestimmung über das Außerkrafttreten der Verordnung.

Nach Absatz 3 sind der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 3 in Kraft tritt, und der Zeitpunkt, in dem das Abkommen gegebenenfalls außer Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Es entstehen keine Kosten. Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuermehreinnahmen.

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Asiatischen Entwicklungsbank
über das Europabüro der Asiatischen Entwicklungsbank**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Asian Development Bank
regarding the European Representative Office of the Asian Development Bank**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Asiatische Entwicklungsbank -

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Asian Development Bank,

in der Erwägung, daß die Asiatische Entwicklungsbank (die Bank), deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, den Sitz des Europabüros (des Büros) der Bank in Frankfurt am Main errichten möchte,

considering that the Asian Development Bank (the Bank), of which the Federal Republic of Germany is a member, wishes to establish the Seat of the European Representative Office (the Representative Office) of the Bank in Frankfurt am Main,

in der Erwägung, daß es Ziel dieses Abkommens ist, den Status zu bestätigen, der der Bank und ihrem Büro aufgrund des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (der Satzung), das am 22. August 1966 in Kraft getreten ist und im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen des deutschen Beitrittsgesetzes vom 1. August 1966 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank) verbindlich ist, zusteht, und die erforderlichen ergänzenden Regelungen zu treffen -

considering that it is the objective of this Agreement to confirm the status to which the Bank and its Representative Office are entitled under the Agreement Establishing the Asian Development Bank (the Charter) which entered into force on 22 August 1966 and has full force and effect in the territory of the Federal Republic of Germany pursuant to the provisions of the German Act of 1 August 1966 concerning Accession to the Agreement of 4 December 1965 Establishing the Asian Development Bank and to make the necessary supplementary regulations,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Artikel 1
Rechtsstellung**

Die Bank besitzt in der Bundesrepublik Deutschland volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Fähigkeit,

- a) Verträge zu schließen,
- b) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie
- c) vor Gericht zu stehen.

**Article 1
Legal Status**

The Bank shall possess in the Federal Republic of Germany full juridical personality and, in particular, full capacity:

- a) to contract,
- b) to acquire, and dispose of, immovable and movable property; and
- c) to institute legal proceedings.

**Artikel 2
Immunitäten der Bank**

(1) Im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 50 der Satzung genießen die Bank und ihr Vermögen Immunität von jeder Form von Gerichtsverfahren.

**Article 2
Immunities of the Bank**

(1) Subject to the provisions of Article 50 of the Charter, the Bank and its property shall enjoy immunity from every form of legal process.

(2) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungswege.

(3) Die Archive des Büros und der Bank und ganz allgemein alle der Bank gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke, gleichviel wo sie sich befinden, sind unverletzlich.

Artikel 3

Sitz des Büros

(1) Die Bank kann nach Artikel 37 Absatz 2 der Satzung ihr Büro als Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland errichten, um die wirkungsvolle Ausübung der Tätigkeit der Bank zu erleichtern.

(2) Das Büro wird von einem Regionalvertreter geleitet und wird mit sonstigem von der Bank hierzu ernannten Personal besetzt.

Artikel 4

Unverletzbarkeit des Bürositzes

(1) Der Sitz des Büros ist unverletzlich und untersteht der Kontrolle und Autorität der Bank.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Satzung und in diesem Abkommen gelten die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland für das Büro, desgleichen gilt die deutsche Gerichtsbarkeit für in diesem Büro vorgenommene Handlungen.

(3) Der Präsident der Bank ist nach Maßgabe der vom Direktorium der Bank erlassenen Regelungen für das Organisationswesen sowie für die Einstellung und Entlassung der Leitenden und Sonstigen Bediensteten der Bank einschließlich des Büros verantwortlich.

Artikel 5

Eigentum der Bank und Besteuerung

(1) Die Bank und das Büro, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihre Einnahmen sowie ihre Geschäfte und Transaktionen sind befreit von

- a) allen Steuern und Zollabgaben; ferner von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern oder Abgaben; die Bank und das Büro werden jedoch nicht die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben verlangen, die tatsächlich lediglich eine Vergütung für Leistungen der öffentlichen Versorgungsdienste darstellen;
- b) allen Zollabgaben, Steuern und anderen Abgaben für Waren oder Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge, Ersatzteile und Veröffentlichungen, die vom Büro zu seinem amtlichen Gebrauch eingeführt oder ausgeführt werden, und von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Zöllen. Über alle unter dieser Befreiung eingeführten Waren und Gegenstände darf am Ort unter mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbarenden Bedingungen verfügt werden; und
- c) allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der für den amtlichen Gebrauch der Bank bestimmten Waren und Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge, Ersatzteile und Veröffentlichungen.

(2) Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- a) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben wurde, oder

(2) Property and assets of the Bank, wheresoever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of taking or foreclosure by executive or legislative action.

(3) The archives of the Representative Office and of the Bank, and, in general, all documents belonging to the Bank, or held by it, shall be inviolable, wherever located.

Article 3

Seat of the Representative Office

(1) According to paragraph 2 of Article 37 of the Charter, the Bank may establish its Representative Office as a branch office in the Federal Republic of Germany to facilitate the efficient conduct of the operations of the Bank.

(2) The Representative Office shall be headed by a Regional Representative and shall be staffed with such other personnel as may be appointed thereto by the Bank.

Article 4

Inviolability of the Seat of the Representative Office

(1) The Seat of the Representative Office shall be inviolable and shall be under the control and authority of the Bank.

(2) Except as otherwise provided in the Charter and this Agreement, the laws of the Federal Republic of Germany shall apply within the Representative Office and the German courts shall have jurisdiction over acts done in the Office.

(3) The President of the Bank shall be responsible for the organization, appointment and dismissal of the officers and staff of the Bank including the Representative Office in accordance with regulations adopted by the Board of Directors of the Bank.

Article 5

Property of the Bank and Taxation

(1) The Bank and the Representative Office, their assets, property, income and their operations and transactions, shall be exempt from:

- a) all taxation and from all customs duties; also from any obligation for the payment, withholding or collection of any tax or duty; it is understood, however, that the Bank and the Representative Office shall not claim exemption from taxes and duties which are, in fact, no more than charges for public utility services;
- b) all customs duties, taxes and other levies on any goods or articles, including motor vehicles, spare parts and publications, imported or exported by the Representative Office for its official use, and any obligation for the payment, withholding or collection of any customs duties. Any goods or articles imported pursuant to such exemption may be disposed of locally, subject to such terms as may be agreed upon with the Government of the Federal Republic of Germany; and
- c) all prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of goods or articles, including motor vehicles, spare parts and publications, intended for the official use of the Bank.

(2) No tax of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

- a) which discriminates against such obligation or security solely because it is issued by the Bank; or

b) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung ist, in denen die Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank, einschließlich des Sitzes des Büros in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

a) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder

b) deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist, einschließlich des Sitzes des Büros in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 6

Umsatzsteuererstattung

(1) Haben die Bank oder das Büro Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, die ausschließlich für ihren satzungsgemäßen Bedarf bestimmt sind, so vergütet das Bundesamt für Finanzen die der Bank oder dem Büro hierfür von dem Unternehmer gesondert in Rechnung gestellte und von der Bank oder dem Büro bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer, wenn der Steuerbetrag im Einzelfall 50 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 wird nur gewährt, soweit die anderen Mitgliedstaaten der Bank eine entsprechende Steuerbefreiung oder nachträgliche Steuererstattung gewähren.

(3) Die Vergütung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, das dem Jahr folgt, in dem der Vergütungsanspruch nach Absatz 1 entstanden ist. Er soll alle Vergütungsansprüche eines Abrechnungszeitraums, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen. Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, hat der Antragsteller das Bundesamt für Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Vergütungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Vergütungsansprüchen aufgrund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

(5) Wird ein Gegenstand veräußert, den die Bank oder das Büro für den satzungsgemäßen Bedarf erworben hat und für dessen Erwerb eine Entlastung von der Umsatzsteuer nach Absatz 1 gewährt worden ist, so ist unbenommen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Teil der Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Veräußerung für die Lieferung des Gegenstands geltenden Steuersatzes (§ 12 UStG) ermittelt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Regelungen des Briefwechsels zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Bank vom 17. März 1995/30. August 1995 sowie ihre durch den Briefwechsel vom 29. November 1996 und 3. Dezember 1996 vorgenommenen Ergänzungen treten mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft; sie treten automatisch wieder in Kraft, wenn dieses Abkommen außer Kraft tritt.

Artikel 7

Finanzielle Möglichkeiten

Unbeschadet finanzieller Überwachungsmaßnahmen, Anweisungen oder Stillhalteanordnungen aller Art können die Bank und das Büro in der Bundesrepublik Deutschland frei

b) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Bank, including the Seat of the Representative Office in the Federal Republic of Germany.

(3) No tax of any kind shall be levied on any obligation or security guaranteed by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

a) which discriminates against such obligation or security solely because it is guaranteed by the Bank; or

b) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the location of any office or place of business maintained by the Bank, including the Seat of the Representative Office in the Federal Republic of Germany.

Article 6

Refund of Turnover Tax

(1) When the Bank or the Representative Office has purchased goods or services meant exclusively to meet its requirements in performing the activities laid down in the Charter, the Federal Finance Office will upon application refund to the Bank or the Representative Office from turnover tax revenues the turnover tax which the entrepreneur has separately charged the Bank or the Representative Office and which the Bank or the Representative Office has paid, provided the amount of the tax exceeds 50 Deutsche Mark in each individual case.

(2) The refund pursuant to paragraph 1 above will be granted only if the other member states of the Bank grant a corresponding tax exemption or refund.

(3) The application for refund shall be made to the Federal Finance Office, accompanied by the relevant invoices. The application must be made before the end of the calendar year following the year in which the claim for refund according to paragraph 1 arose. It should include all the claims for refund in an accounting period covering at least one calendar quarter. The applicant shall be given notice in writing if the application is refused.

(4) The applicant must inform the Federal Finance Office without delay if the amount of tax decreases. The excess amount of refund received must be paid back within one month after the decrease in tax becomes known. It may be set off against refunds claimed with an application submitted in this period.

(5) If goods are sold which the Bank or the Representative Office purchased to meet its requirements in performing the activities laid down in the Charter and for which purchase the Bank or the Representative Office received relief from turnover tax pursuant to paragraph 1 above, that part of the turnover tax which corresponds to the sale price, notwithstanding paragraph 1(a) of Article 5, shall be paid over to the Federal Finance Office. For reasons of simplicity the tax amount to be paid over may be determined using the tax rate which applies to the supply of the goods at the time of sale (Section 12 Turnover Tax Law). Paragraph 4 above shall apply accordingly.

(6) The regulations set out in the exchange of letters of 17 March 1995/30 August 1995 between the Federal Ministry for Economic Cooperation and Development and the Bank as amended by the exchange of letters of 29 November 1996 and 3 December 1996 shall expire on the date of entry into force of this Agreement; they will automatically enter into force again if and when this Agreement expires.

Article 7

Financial Facilities

Notwithstanding financial controls, regulations or moratoria of any kind, the Bank and the Representative Office may, in the Federal Republic of Germany, freely:

- a) Geldmittel, Devisen, Finanzinstrumente und Wertpapiere kaufen, besitzen und über sie verfügen, Konten in jeder Währung unterhalten, finanzielle Transaktionen durchführen und Finanzverträge schließen, und
- b) ihre finanziellen Mittel, Devisen, Finanzinstrumente und Wertpapiere nach oder aus der Bundesrepublik Deutschland aus oder nach einem beliebigen Land sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umtauschen.

Artikel 8

Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Bank und des Büros

(1) Bedienstete der Bank und des Büros, einschließlich der Sachverständigen, deren Tätigwerden zur wirksamen Wahrnehmung von Aufgaben und im Auftrag der Bank oder des Büros erforderlich ist, genießen die folgenden Immunitäten und Vorrechte:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt;
- b) Befreiung von der Steuer auf oder für die Gehälter und sonstigen Bezüge, welche die Bank oder das Büro zahlen;
- c) falls sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, die gleiche Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen Erleichterungen in bezug auf Devisenvorschriften, wie sie die Bundesrepublik Deutschland den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten diplomatischer Vertretungen gewährt;
- d) die gleiche Behandlung in bezug auf Reiseerleichterungen, wie sie die Bundesrepublik Deutschland den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten diplomatischer Vertretungen gewährt;
- e) das Recht, ihr Übersiedlungsgut (Möbel, persönliche Habe einschließlich Kraftfahrzeuge) bei ihrem ersten Amtsantritt abgabefrei einzuführen.

(2) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung sowie über das Kindergeld und die Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz gelten nicht für die Bank und ihre Bediensteten, sofern die Bediensteten der Bank einem System der sozialen Sicherheit der Bank oder einem System, dem sich die Bank angeschlossen hat, angehören, das ausreichende Leistungen vorsieht.

(3) Die Bank teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von Zeit zu Zeit die Namen und deutschen Wohnadressen derjenigen beim Büro beschäftigten Bediensteten der Bank mit, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden.

(4) Alle Personen, die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen, erhalten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen besonderen Ausweis, der dazu dient, den Inhaber gegenüber den zuständigen deutschen Behörden auszuweisen und zu bescheinigen, daß der Inhaber die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießt.

(5) Die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in diesem Abkommen gewährt werden, werden im Interesse der Bank und nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt. Die Bank hebt die einer Person gewährte Immunität auf, wenn nach ihrer Auffassung diese Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn die Aufhebung nicht die Zwecke beeinträchtigen würde, zu denen die Immunitäten gewährt worden sind.

(6) Die Bank ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die durch dieses Abkommen gewährten Vor-

- a) purchase, hold and dispose of any funds, currencies, financial instruments and securities, operate accounts in any currency, engage in financial transactions and conclude financial contracts; and
- b) transfer its funds, currencies, financial instruments and securities, to or from the Federal Republic of Germany, from or to any other country or within the Federal Republic of Germany and convert any currency held by it into any other currency.

Article 8

Privileges and Immunities of the Officers and Employees of the Bank and the Representative Office

(1) Officers and employees of the Bank and the Representative Office, including experts whose activities are required for the effective execution of Bank or Representative Office tasks and on behalf of the Bank or the Representative Office, shall enjoy the following privileges and immunities:

- a) Immunity from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity, except when the Bank waives the immunity;
- b) Exemption from tax levied on or in respect of the salaries and emoluments paid by the Bank or the Representative Office;
- c) Where they are not German nationals, the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations, and the same facilities as regards exchange regulations, as are accorded by the Federal Republic of Germany to the representatives, officials and employees of comparable rank of diplomatic missions;
- d) The same treatment in respect of travelling facilities as is accorded by the Federal Republic of Germany to representatives, officials and employees of comparable rank of diplomatic missions;
- e) The right to import free of customs and excise duties their furniture, personal effects including automobiles as they first take up their posts.

(2) The Bank and its officers and employees shall not be subject to German legal provisions on compulsory social contributions, on child benefit and on compulsory insurance and contributions pursuant to the Employment Promotion Act if the officers and employees of the Bank are members of a social security system of the Bank or a system which the Bank has joined which provides for sufficient benefits.

(3) The Bank shall from time to time communicate to the Government of the Federal Republic of Germany the names and German addresses of those officers and employees of the Bank assigned to the Representative Office to whom the provisions of this Article apply.

(4) All persons enjoying the privileges and immunities specified in this Agreement shall be provided by the Government of the Federal Republic of Germany with a special identity card which shall serve to identify the holder to the appropriate authorities of Germany and to certify that the holder enjoys the privileges and immunities specified in this Agreement.

(5) The privileges, immunities, exemptions and facilities conferred by this Agreement are granted in the interest of the Bank and not for the personal benefit of the individuals themselves. The Bank shall waive the immunity accorded to any person if, in its opinion, such immunity would impede the course of justice and the waiver would not prejudice the purposes for which the immunities are accorded.

(6) The Bank shall take all measures necessary to ensure that the privileges, immunities, exemptions and facilities conferred by

rechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen nicht mißbraucht werden, und stellt zu diesem Zweck Regeln und Bestimmungen auf, die sie für hierfür notwendig und geeignet hält. Ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, daß ein Mißbrauch vorgekommen ist, so finden Beratungen zwischen der Regierung und der Bank statt.

Artikel 9

Vorrechte und Immunitäten der Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter und der Vertreter der Mitglieder

(1) Alle Gouverneure, Direktoren und Stellvertreter genießen die Vorrechte und Immunitäten aus Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, c und d. Für Direktoren und ihre Stellvertreter gilt auch Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b.

(2) Vertreter der Mitglieder der Bank, die von der Bank oder dem Büro zu amtlichen Zwecken eingeladen werden, genießen die Vorrechte und Immunitäten aus Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c.

(3) Zeitabschnitte, in denen sich Vertreter der Mitglieder der Bank bei den durch die Bank oder das Büro einberufenen Tagungen oder Sitzungen in Deutschland zwecks Ausübung ihres Amtes aufhalten, gelten nicht als Aufenthaltszeiten für Zwecke der Besteuerung.

Artikel 10

Nachrichtenverkehr

(1) Die Bank und das Büro genießen in der Bundesrepublik Deutschland für ihre amtlichen Mitteilungen keine geringeren Erleichterungen, als sie von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jeder anderen internationalen Organisation oder Regierung einschließlich deren diplomatischen Vertretung in Deutschland gewährt werden in bezug auf Prioritäten, Tarife und Zuschläge im Postverkehr, für Kabelgramme, Telegramme, Telexe, Funktelegramme, Funkbilder, Fernspreverbindungen und sonstige Verbindungen.

(2) Die Bank und das Büro haben in der Bundesrepublik Deutschland das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihren Schriftverkehr und anderen Nachrichtenverkehr entweder durch Kuriere oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen, wofür keine geringeren Immunitäten und Vorrechte gelten als für die diplomatischen Kuriere und die diplomatischen Sendungen.

(3) Die Bank ist berechtigt, im Verkehr zwischen ihren Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Funk- und andere Telekommunikationsgeräte auf den für die Bank von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Frequenzen zu betreiben.

(4) Die Bank ist berechtigt, ein Corporate Network für Sprach- und Datendienste zwischen ihren Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das keine Dienste für Dritte anbietet, zu betreiben.

Artikel 11

Einreise, Durchreise und Aufenthalt

(1) Die zuständigen deutschen Behörden behindern in keiner Weise die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, den Aufenthalt und die Freizügigkeit in sowie die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland der folgenden Personen, ohne Einschränkungen und ungeachtet ihrer Nationalität:

- a) Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter und Vertreter der Mitglieder der Bank und ihre Ehegatten;
- b) Bedienstete der Bank einschließlich Sachverständige, deren Tätigwerden zur wirksamen Wahrnehmung der Aufgaben und im Auftrag der Bank oder des Büros erforderlich ist, und ihre Familien;

this Agreement are not abused and for this purpose shall establish such rules and regulations as it may deem necessary and expedient. Consultations shall be held between the Government of the Federal Republic of Germany and the Bank, should the Government consider that an abuse has occurred.

Article 9

Privileges and Immunities of the Governors, Directors, alternates and Representatives of Members

(1) All Governors, Directors and alternates shall enjoy the privileges and immunities specified in paragraph 1(a), (c) and (d) of Article 8 of this Agreement. In respect of Directors and their alternates, paragraph 1(b) of Article 8 shall also apply.

(2) Representatives of members of the Bank, who are invited by the Bank or the Representative Office on official business, shall be accorded the privileges and immunities specified in paragraph 1(c) of Article 8 of this Agreement.

(3) Periods in which representatives of members of the Bank are present in Germany at meetings convened by the Bank or the Representative Office for the discharge of their duties shall not be considered as periods of residence for tax purposes.

Article 10

Communications

(1) The Bank and the Representative Office shall enjoy in the Federal Republic of Germany for their official communications treatment no less favorable than that accorded by the Government of the Federal Republic of Germany to any other international organization or government, including its diplomatic mission in Germany, in the matter of priorities, rates and surcharges on mail, cables, telegrams, telexes, radiograms, telephotos, telephone and other means of communication.

(2) The Bank and the Representative Office shall have the right in the Federal Republic of Germany to use codes and to dispatch and receive correspondence and other communications either by courier or in sealed bags which shall have immunities and privileges not less favorable than those accorded to diplomatic couriers and bags.

(3) The Bank shall have the right to operate radio and other telecommunications equipment on those frequencies assigned to it by the Government of the Federal Republic of Germany, between its offices within and outside the Federal Republic of Germany.

(4) The Bank shall have the right to operate a corporate network between its offices within and outside the Federal Republic of Germany for voice and data services which shall not provide services to third parties.

Article 11

Access, Transit and Residence

(1) The competent German authorities shall not impose any impediments to the entry into, residence and freedom of movement in, and departure from the Federal Republic of Germany, of the following persons without any restriction and irrespective of nationality:

- a) Governors, Directors, alternates and representatives of members of the Bank and their spouses;
- b) Officers and employees of the Bank, including experts whose activities are required for the effective execution of Bank or Representative Office tasks and on behalf of the Bank or the Representative Office, and their families;

- c) Bedienstete des Büros, ihre Familien und ihre Hausangestellten.

(2) Bezüglich anderer von der Bank oder dem Büro im Rahmen amtlicher Geschäfte eingeladenen Personen wird die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, der Aufenthalt und die Freizügigkeit in sowie die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland von den zuständigen deutschen Behörden so weit wie möglich erleichtert.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung unbeschadet der Beziehungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der jeweiligen Regierung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen.

(4)

- a) In der Bundesrepublik Deutschland gültige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften hinsichtlich der Einreise ausländischer Bürger werden nicht auf eine solche Weise angewandt, daß in die in Absatz 1 genannten Vorrechte eingegriffen wird.
- b) In der Bundesrepublik Deutschland gültige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften hinsichtlich des Aufenthalts ausländischer Bürger werden nicht auf eine solche Weise angewandt, daß in die in Absatz 1 genannten Vorrechte eingegriffen wird, und insbesondere nicht auf eine solche Weise, daß eine der genannten Personen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von durch diese Person in ihrer amtlichen Eigenschaft unternommenen Handlungen verlassen muß.
- c) Wenn Visa für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen benötigt werden, werden sie kostenlos und so rasch wie möglich erteilt.

(5) Die zuständigen deutschen Behörden und die Bank beraten auf Ersuchen einer dieser beiden Seiten über Methoden der Einreiseerleichterung in die Bundesrepublik Deutschland für aus dem Ausland kommende Besucher des Büros, die nicht die in diesem Artikel oder durch die Satzung verliehenen Vorrechte genießen.

Artikel 12

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Alle Streitigkeiten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bank über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder etwaiger Ergänzungsabkommen zu Fragen, die das Büro oder die Beziehungen zwischen der Regierung und der Bank betreffen und nicht durch Verhandlungen oder andere vereinbarte Schlichtungsmethoden beigelegt werden können, werden zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht vorgelegt: einer der Schiedsrichter wird von der Regierung ernannt, ein weiterer von der Bank; der dritte, der den Vorsitz des Schiedsgerichts führt, wird von den beiden ersten Schiedsrichtern gewählt. Falls die beiden ersten Schiedsrichter sich nicht auf ein drittes Mitglied einigen können, ersuchen die Regierung und die Bank den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, den dritten Schiedsrichter zu benennen. Stimmenmehrheit der Schiedsrichter reicht für eine endgültige und verbindliche Entscheidung aus. Der dritte Schiedsrichter ist ermächtigt, alle Verfahrensfragen zu schlichten, wenn hierzu Meinungsverschiedenheiten bestehen.

(2) Das in diesem Abkommen bezeichnete Schiedsgericht nimmt die „Freiwillige Schieds- und Vergleichsordnung des Ständigen Schiedshofs zur Streitbeilegung zwischen Parteien, von denen nur eine ein Staat ist“ an und hält sie ein.

Artikel 13

Sonstige Bestimmungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(2) Dieses Abkommen wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

- c) Officers and employees of the Representative Office, their families and members of their household staff.

(2) Regarding other persons invited by the Bank or the Representative Office on official business, their entry into, residence and freedom of movement in, and departure from the Federal Republic of Germany shall be facilitated to the greatest possible extent by the competent German authorities.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall be applicable irrespective of the relations existing between the Government of the Federal Republic of Germany and the government of any of the persons referred to in paragraphs 1 and 2.

(4)

- a) Laws and regulations in force in the Federal Republic of Germany regarding the entry of foreign nationals shall not be applied in such manner as to interfere with the privileges referred to in paragraph 1.
- b) Laws and regulations in force in the Federal Republic of Germany regarding the residence of foreign nationals shall not be applied in such manner as to interfere with the privileges referred to in paragraph 1 and, specifically, shall not be applied in such manner as to require any such person to leave the Federal Republic of Germany on account of any activities performed by such person in such person's official capacity.
- c) If visas are required for persons referred to in sections 1 and 2, they shall be granted without charge and as promptly as possible.

(5) The competent German authorities and the Bank shall, at the request of either of them, consult on methods of facilitating entry into the Federal Republic of Germany by persons coming from abroad visiting the Representative Office who do not enjoy the privileges conferred by this Article or under the Charter.

Article 12

Settlement of Disputes

(1) Any dispute between the Government of the Federal Republic of Germany and the Bank concerning the interpretation or application of this Agreement or any supplementary agreements, regarding any question affecting the Representative Office or the relationship between the Government and the Bank, which cannot be settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be appointed by the Government, one to be appointed by the Bank, and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be elected by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third, the Government and the Bank shall request the President of the International Court of Justice to designate the third arbitrator. A majority vote of the arbitrators shall be sufficient to reach decision, which shall be final and binding. The third arbitrator shall be empowered to settle all questions of procedure in any case where there is disagreement with respect thereto.

(2) The tribunal referred to in this Agreement shall adopt and comply with the "Permanent Court of Arbitration Optional Rules for Arbitrating Disputes between two Parties of which only one is a State".

Article 13

Other Provisions

(1) This Agreement may be amended at any time by mutual consent at the request of either party.

(2) The provisions of this Agreement shall be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 3 below.

(3) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bank mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Government of the Federal Republic of Germany has informed the Bank that the national requirements for such entry into force have been fulfilled.

Geschehen zu Frankfurt/Main am 11. Dezember 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Frankfurt/Main on 11 December 1996 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Ueberschaer
K. J. Hedrich

Für die Asiatische Entwicklungsbank
For the Asian Development Bank
Mitsuo Sato

Denkschrift

zu dem Abkommen vom 11. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Asiatischen Entwicklungsbank über das Europabüro der Asiatischen Entwicklungsbank in Frankfurt am Main

I. Allgemeiner Teil

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde durch das Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank vom 4. Dezember 1965 (Satzung) gegründet. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied; durch das Vertragsgesetz vom 1. August 1966 (BGBl. II 1966 S. 617) wurden die Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes hierfür geschaffen.

Die Asiatische Entwicklungsbank AsDB ist eine internationale Finanzierungsorganisation, die Entwicklungsländern in Asien und im pazifischen Raum Darlehen zu marktnahen Bedingungen zur Entwicklungsfinanzierung vergibt. Die Bank kann sich wegen der Haftungsübernahme ihrer Kapitaleigner aus OECD-Ländern günstig am internationalen Kapitalmarkt refinanzieren. Die Bundesrepublik Deutschland vollzieht durch ihre Mitgliedschaft in der AsDB einen wichtigen Teil ihrer multilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Asien.

Zur effizienten Durchführung ihres operativen Kreditgeschäfts unterhält die AsDB Regionalbüros in wichtigen Entwicklungsländern ihrer Region. Um ihre Kontaktarbeit und Öffentlichkeitswirksamkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auch in ihren Mitgliedsländern aus Industriestaaten im Interesse der Förderung der weniger entwickelten Länder ihrer Region einschließlich der asiatischen Länder aus dem Bereich der früheren Sowjetunion zu verbessern, hat sie nunmehr auch Vertretungsbüros in den Vereinigten Staaten, Japan und Europa eröffnet. Im Wettbewerb um den europäischen Standort des Regionalbüros hat sich die Bundesrepublik Deutschland, auch unter Hinweis auf den Finanzplatz Deutschland mit Frankfurt am Main, gegen vehemente Konkurrenz anderer europäischer Staaten durchgesetzt.

Mit dem Abkommen werden die Errichtung des Europabüros der AsDB in Frankfurt am Main, der Status des Büros und der Bediensteten des Büros und der Bank auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt.

Das Abkommen schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Bundesrepublik Deutschland der AsDB und ihren Bediensteten die Rechtsstellung einräumen kann, die sie auch an anderen Standorten der Bank genießen.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 wiederholt Artikel 49 der Satzung und stellt damit klar, daß die AsDB in der Bundesrepublik Deutschland die volle Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit besitzt.

Artikel 2 Abs. 1 wiederholt die Bestimmungen des Artikels 50 der Satzung. Diese Vorschrift gewährt der Bank Immunität von jeder Form von Gerichtsverfahren außer in Fällen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse zur Kreditaufnahme, zur Garantierung von Schuldverschreibungen oder zum Kauf, Verkauf oder zur Garantierung des Verkaufs von Wertpapieren ergeben und in denen es sich nicht um Klagen

von Mitgliedern, deren Dienststellen oder Einrichtungen oder von Rechtsträgern oder Personen handelt, die direkt oder indirekt für diese handeln oder Forderungen von diesen ableiten. Ferner bestimmt Artikel 50 der Satzung, daß das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung genießen, solange nicht ein Endurteil gegen die Bank ergangen ist.

Absatz 2 wiederholt zur Klarstellung die Bestimmungen des Artikels 51 der Satzung.

Absatz 3 wiederholt in bezug auf die Bank die Bestimmungen des Artikels 52 der Satzung und stellt klar, daß sich die Unverletzlichkeit konkret auch auf die Archive des Büros bezieht.

Artikel 3 stellt klar, daß die Bank das Büro als Zweigstelle in der Bundesrepublik nach Artikel 37 Abs. 2 der Satzung errichtet, und bezieht die Leitung und das Personal des Büros mit ein.

Artikel 4 Abs. 1 sieht entsprechend § 5 Satz 1 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 [Sonderorganisationenabkommen] die Unverletzlichkeit des Bürositzes vor.

Absatz 2 legt den Rahmen für die Anwendbarkeit deutscher Rechtsvorschriften fest.

Absatz 3 wiederholt Artikel 34 Abs. 5 Satz 2 der Satzung und stellt klar, daß sich die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Bank auch konkret auf das Organisationswesen und das Personal des Europabüros erstreckt.

Artikel 5 Abs. 1 spezifiziert Artikel 56 Abs. 1 der Satzung zu Fragen der Steuer- und Abgabenbefreiung für die Bank, ihr Büro, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihre Einnahmen, Geschäfte und Transaktionen. Entsprechend § 9 Buchstabe b und c des Sonderorganisationenabkommens sind Befreiungen von Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der für den amtlichen Gebrauch ein- bzw. ausgeführten Gegenstände vorgesehen. Entsprechend § 9 Buchstabe a des Sonderorganisationenabkommens werden die Bank und das Büro nicht die Befreiung von Abgaben verlangen, die nur eine Vergütung von Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen.

Die Absätze 2 und 3 beziehen sich auf die steuerliche Behandlung von Schuldverschreibungen und Wertpapieren, die die Bank ausgibt bzw. garantiert. Sie wiederholen die Bestimmungen des Artikels 56 Abs. 3 und 4 der Satzung unter Hinweis auf die konkrete Anwendung auf das Büro der Bank in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 6 sieht entsprechend § 10 Satz 2 des Sonderorganisationenabkommens die Möglichkeit der Umsatzsteuerrückerstattung vor und regelt die Einzelheiten der Erstattung.

Artikel 7 bezieht sich auf den Kauf, den Besitz und die Verfügung (Buchstabe a) sowie den Transfer (Buchstabe b) von Geldmitteln, Devisen, Finanzinstrumenten und Wertpapieren durch die Bank und ihr Büro, ferner auf die Unterhaltung von Konten, die Durchführung finanzieller Transaktionen und den Abschluß von Finanzverträgen.

Artikel 8 bezieht sich auf Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Bank und des Büros sowie auf Sachverständige, deren Tätigwerden im Auftrag der Bank oder des Büros erforderlich ist.

Absatz 1 wiederholt unter den Buchstaben a, c und d die in Artikel 55 der Satzung festgeschriebenen Immunitäten und Reiseerleichterungen sowie unter Buchstabe b die in Artikel 56 Abs. 2 der Satzung vorgesehene Steuerfreiheit der Gehälter. Mit der Bestimmung unter Buchstabe b wird darüberhinaus festgelegt, daß die von der AsDB oder dem Europabüro an ihre deutschen Bediensteten und Sachverständigen gezahlten Gehälter und Bezüge auch dann steuerfrei bleiben, wenn diese Bediensteten und Sachverständigen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Von der Ausübung des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Satzung vorbehaltenen Besteuerungsrechts für diese Bediensteten und Sachverständigen (vgl. BGBl. II 1967 S. 765) wird mit dem Ziel der steuerlichen Gleichbehandlung der Gehälter und Bezüge aller Bediensteten und Sachverständigen der AsDB und des Europabüros abgesehen. Diese Behandlung entspricht § 19 Buchstabe b des Sonderorganisationenabkommens.

Ergänzt werden diese Immunitäten und Vorrechte entsprechend § 19 Buchstabe f des Sonderorganisationenabkommens durch das unter Buchstabe e aufgeführte Recht der Bediensteten, ihr Übersiedlungsgut bei ihrem ersten Amtsantritt abgabenfrei einzuführen.

Absatz 2 bestimmt, daß die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, über das Kindergeld und die Versicherungs- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz nur für die Bank und ihre Bediensteten gelten, wenn diese nicht einem anderen ausreichende Leistungen vorsehenden System der sozialen Sicherheit angehören.

Absatz 3 sieht die Mitteilung der Namen und Adressen der Begünstigten durch die Bank an die Bundesregierung vor.

Absatz 4 regelt die Ausstellung eines besonderen Ausweises für die begünstigten Personen durch die Bundesregierung.

Absatz 5 stellt entsprechend § 22 des Sonderorganisationenabkommens klar, daß die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen den Bediensteten und Sachverständigen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil, sondern im Interesse der Bank gewährt und daher von der Bank gegebenenfalls aufgehoben werden.

Absatz 6 verpflichtet die Bank, Regeln und Bestimmungen aufzustellen, um einem Mißbrauch der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 9 Abs. 1 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 55 der Satzung, daß die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a, c und d aufgeführten Immunitäten und Reiseerleichterungen auch für Gouverneure, Direktoren und Stellvertreter gelten. Für Direktoren und Stellvertreter gilt zusätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 56 Abs. 2 der Satzung die Steuerbefreiung ihrer Gehälter.

Absatz 2 gewährt Vertretern der Mitgliedstaaten der Bank, die von der Bank oder dem Büro zu amtlichen Zwecken eingeladen werden, entsprechend § 13 Buchstabe d und e des Sonderorganisationenabkommens die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehenen Reiseerleichterungen.

Absatz 3 bestimmt entsprechend § 15 des Sonderorganisationenabkommens, daß die Zeitabschnitte, in denen sich diese Vertreter bei Tagungen der Bank in Deutschland aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiten für Zwecke der Besteuerung gelten.

Artikel 10 präzisiert Artikel 54 der Satzung entsprechend den §§ 11 und 12 des Sonderorganisationenabkommens.

Artikel 11 Abs. 1 sichert allen in den Artikeln 8 und 9 begünstigten Personen zu, daß die deutschen Behörden die Einreise, den Aufenthalt, die Freizügigkeit sowie die Ausreise nicht behindern, und erstreckt diese Regelung unter Berücksichtigung von § 19 Buchstabe c des Sonderorganisationenabkommens im Falle der Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter und Vertreter der Mitglieder der Bank auf deren Ehegatten, im Falle der Bediensteten der Bank einschließlich der Sachverständigen, deren Tätigwerden im Auftrag der Bank oder des Büros erforderlich ist, auf deren Familien, und im Falle der Bediensteten des Büros auf deren Familien und Hausangestellte.

Nach Absatz 2 erleichtern die deutschen Behörden anderen von der Bank oder dem Büro im Rahmen amtlicher Geschäfte eingeladenen Personen soweit wie möglich Einreise, Aufenthalt, Freizügigkeit und Ausreise.

Absatz 3 stellt klar, daß die vorgenannten Bestimmungen unabhängig von den Beziehungen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Staaten der betreffenden Personen gelten.

Absatz 4 bestimmt, daß deutsche Rechtsvorschriften hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern nicht so angewandt werden, daß in die Vorrechte des Absatzes 1 eingegriffen wird. Ferner sichert Absatz 4 die Kostenfreiheit und rasche Ausstellung von Visa für die begünstigten Personen zu.

Absatz 5 überläßt die Frage von Einreiseerleichterungen für andere als die durch diesen Artikel oder die Satzung begünstigten Besucher des Büros Beratungen zwischen den zuständigen deutschen Behörden und der Bank.

Artikel 12 enthält eine in völkerrechtlichen Verträgen übliche Schiedsgerichtsklausel.

Artikel 13 Abs. 1 enthält die in bilateralen Verträgen übliche Bestimmung, daß das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden kann.

In Absatz 2 werden die Bestimmungen des Abkommens für gegebenenfalls ab dem Tage seiner Unterzeichnung vorläufig anwendbar erklärt.

Absatz 3 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens fest.

Der Artikel sieht ferner vor, daß das Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet wird, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an
die Asiatische Entwicklungsbank**

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.